

Nachweise über Mittelherkunft (Einmalbeiträge)

Im Rahmen der Geldwäscheprüfung wird u.a. die **Mittelherkunft** (§10 (1) 5 Geldwäschegesetz (GwG)) geprüft. Standard Life fordert diese Nachweise ab einem **Einmalbeitrag von 100.000 Euro** an. Auch unterhalb von diesem Betrag können wir, risikoorientiert, Nachweise zur Mittelherkunft anfordern.

Sowohl die Versicherungsunternehmen (§2, 7a GwG) als auch Versicherungsvermittler (§2, 8 GwG) sind hierzu verpflichtet.

Der aktuelle Nachweis (nicht älter als drei Monate) muss drei Informationen enthalten:

- Name des Zahlers
- IBAN
- Guthaben, Saldo, Verkaufserlös oder Vergleichbares

Wir empfehlen als Nachweis einen **Kontoauszug**. Alle nicht relevanten Kontobewegungen können geschwärzt werden.

Alternativ können auch Ablaufschreiben einer Versicherung, ein notarieller Kaufvertrag, o.ä. genutzt werden, solange die drei o.g. Informationen vorhanden sind.